

Satzung des „Golfclub Gäuboden e.V.“

Ausgabe 7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Club führt den Namen „Golf-Club Gäuboden e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Golf-Club Gäuboden e.V.“
2. Der Club hat seinen Sitz in 94330 Aiterhofen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes, des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen (Golfsport) und durch die Nutzung eines Golfplatzgeländes.
3. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aiterhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Ruhende, ordentliche Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder nach § 3 Nr. 1., die nicht aktiv am Golfspiel teilnehmen. Sie bleiben ordentliche Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 und somit im Golfgeschehen des Clubs mit einbezogen.
3. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
4. Ruhende, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder, die nicht aktiv am Golfspiel teilnehmen.
5. Schüler, Auszubildende und Studenten, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
6. Ruhende Mitgliedschaft von Schülern, Auszubildenden und Studenten, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und noch aktiv am Golfspiel teilnehmen.
7. Sondermitglieder
8. Zweitmitglieder
Zweitmitglieder gehören bereits einem anderen vom Deutschen Golfverband anerkannten Golfclub an.
9. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Mitglieder sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben. Hierzu zählen insbesondere Firmenmitgliedschaften
10. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
 - b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - c) Ziffer 1.b) gilt auch für die Spielberechtigung von aufgrund von Firmenmitgliedschaften benannter Personen und für die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Anfrage des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
 - c) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - aa) Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder die Clubinteressen.
 - bb) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club.
 - cc) Sonstiges schwerwiegendes clubschädigendes Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Club ist eine Spielberechtigung zu erwerben. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Der Betrag für die Spielberechtigung und der jährliche Clubbeitrag werden für das laufende Geschäftsjahr spätestens zum 31.12. eines Jahres festgelegt.
3. Der Clubbeitrag ist spätestens am 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Die Spielberechtigung kann von fristgemäßer Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.
4. Neu eintretende Mitglieder haben den Betrag für die Spielberechtigung und den Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach erfolgter Aufnahme zu zahlen. Dann wird die Mitgliedskarte ausgehändigt.
5. Erfolgt die Aufnahme in den Club nach dem 01.09. des Jahres, so ist für das laufende Kalenderjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht mit Beginn des ihrer Ernennung folgenden Geschäftsjahres befreit.
8. Lebenslange (30 jährige) Spielberechtigungsgebühren werden nicht zurückgewährt. Die Veräußerung dieser Spielberechtigung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung und der daraus ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beirat und die Ausschüsse.

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem ständigen Vorstandsmitglied gemäß Nr. 3, dem Spielführer und dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur Präsident und Vizepräsident.
3. Das ständige Vorstandsmitglied nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird vom jeweiligen Eigentümer des Gutes Fruhstorf (entscheidend ist hierbei im Streitfalle die Eigentumslage am herrschenden Grundstück gem. Grundbuch Straubing, Gemarkung Amselfing, Band 22 Blatt 1166, Fl.-Nr. 477) benannt. Dieses Benennungsrecht umfasst auch das Recht zur Selbstbenennung.

(2) Vertretung

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Dabei ist jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Diese Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,00 die Zustimmung des Gesamtvorstandes gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist. Diese Verfügungsbeschränkung ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Findet sich kein neuer Vorstand, ist ein Notvorstand von Amts wegen zu bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche (§ 3 Nr. 1) und jedes ruhende, ordentliche Mitglied (§ 3 Nr. 2) eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Clubs
 - g) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Straubinger Tagblatt erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Der Vorstand kann im Zusammenhang mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung bereits eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit nach § 15 Nr. 3 nicht gegeben ist. Die Beschlussfähigkeit der zweiten Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind.
Diese Regelung gilt nicht bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins (§ 20)

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel (zehn von Hundert) der Mitglieder gem. § 12 Nr. 1 anwesend sind und nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beirat

1. Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Clubs als förderlich erachtet, einen Beirat bestellen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer der eigenen Wahlperiode ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig.
3. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Clubangelegenheiten.
4. Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse des Beirats gilt § 11 entsprechend. Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 17 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse einberufen, deren Zusammensetzung und Befugnisse er alleine bestimmt. Die Ausschüsse werden für bestimmte Aufgaben eingesetzt und haben beratende Funktion.
2. Der Spielausschuss wird vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt.
Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Spielausschuss gehören zwei Mitglieder des Vorstandes und zwar der Spielführer und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an.
Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer, stellvertretender Vorsitzender ist das andere Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand bestellt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss, der für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen zuständig ist.

4. Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Der Ehrenausschuss soll sich aus 5 verdienstvollen Club-Mitgliedern zusammensetzen. Er hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.
5. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
6. Falls nicht anderes bestimmt wird, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.
7. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 11 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 18 Wettspielbestimmungen

Es gelten die Wettspielbestimmungen des Deutschen Golfverbandes und die Wettspielbestimmungen in der Geschäftsordnung des GC Gäuboden.

§ 19 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Club und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Club angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Club nicht angehören darf. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Regensburg ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Präsidenten verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 20 Haftung des Clubs

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen;
2. für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 21 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Aiterhofen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ausgabe 1

Sie wurde beschlossen in der Gründungsversammlung zu Gut Fruhstorf am 16.10.1992.

Ausgabe 2

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.03.1998 ungültig, da MV nicht beschlussfähig war.

Ausgabe 3

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.03.1999.

Ausgabe 4

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.03.2000.

Ausgabe 5

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.03.2002.

Ausgabe 6

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.03.2005

Ausgabe 7

Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.03.2009